

Zweckvereinbarung

Zwischen

der Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

dem Landkreis Nürnberger Land,
vertreten durch den Landrat,

wird auf Grund der Art. 7 mit Art. 15 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehende Zweckvereinbarung über die Abwicklung der Beihilfen für die Beschäftigten sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landkreises Nürnberger Land getroffen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Der Landkreis Nürnberger Land überträgt alle mit der Gewährung von Beihilfen für seine (ehemaligen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse nach Art. 7 Abs. 2 KommZG auf die Stadt Erlangen. Die übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden vom BeihilfeCenter (BhC) wahrgenommen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

§ 2

Kostenverteilung

- (1) Die gewährten Beihilfen werden vom Landkreis Nürnberger Land getragen.
- (2) Betriebs-, Personal- und Sachkosten werden auf der Grundlage einer von der Stadt Erlangen zu erstellenden Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Die Kalkulation des Produktpreises bemisst sich nach den je Beihilfeantrag anteilig ermittelten Kosten dieser Kosten- und Leistungsrechnung. Der vom Landkreis Nürnberger Land zu tragende Aufwand richtet sich nach der jährlich abgerechneten Zahl der Beihilfeanträge. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

§ 3

Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung tritt ab 01.01.2017 in Kraft. Sie läuft unbefristet. Sie kann unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das besondere Kündigungsrecht nach Art. 15 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus dieser Zweckvereinbarung Streitigkeiten zwischen dem Landkreis Nürnberger Land und der Stadt Erlangen entstehen, werden beide Vertragspartner vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde anrufen.
- (2) Soweit eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner entsprechende Lösung suchen.

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der Zweckvereinbarung in seiner Gesamtheit.

- (3) Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Erlangen, den
Stadt Erlangen

Lauf, den
Landkreis Nürnberger Land

Der Oberbürgermeister

Der Landrat